

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 174/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. Febr. 1969

..... ,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter: ,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 31. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 25. April 1966 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der im Juli 1912 geborene Kraftfahrer Alfred G. (G.), Ehemann der Klägerin, trat Ende Juli 1963 in die Dienste der Firma M. Möbelhandlung und Spedition in Neumünster. Seine Tätigkeit bei dieser Firma umfaßte auch das Be- und Entladen der Möbelwagen sowie das Tragen von Möbelstücken. Am 4. September 1963 gegen 17 Uhr, als G. Möbel auf den Wagen verlad, verspürte er heftige Übelkeit und sagte dies dem Packer Hans S. (S.), mit dem er zusammen arbeitete. Gleich darauf brach G. zusammen, bei der sofortigen Einlieferung ins Krankenhaus war er bereits tot. Der praktische Arzt Dr. Schröder, der G. vom 24. Juni bis zum 12. Juli 1963 wegen einer Magen- und Darmerkrankung behandelt hatte, berichtete, daß G. an einem Lungenemphysem mit Luftknappheit bei körperlicher Anstrengung gelitten habe. Aufgrund der am 18. November 1963 vorgenommenen Obduktion erstatteten Prof. Dr. L. und Privatdozent Dr. R. vom Pathologischen Universitätsinstitut Kiel ein Gutachten. Darin bezeichneten es die Sachverständigen als unwahrscheinlich, daß die körperliche Mehrbelastung durch das Möbeltragen die Lebensdauer des G. um wenigstens ein Jahr verkürzt habe. Der Obduktionsbefund habe eine mittelstarke Arteriosklerose der Herzkrankzgefäße sowie kleine Narben in der Herzmuskulatur ergeben, die für ältere Durchblutungsstörungen sprächen. Wahrscheinlich sei G. - auf der Grundlage der schon bestehenden Veränderungen - einem Herzinfarkt erlegen. In zweiter Linie könne der Tod mit einem akuten Versagen der rechten Herzkammer infolge des Lungenemphysems erklärt werden. Der Ablauf der schicksalsmäßigen Herzerkrankung sei wahrscheinlich durch die körperliche Belastung beim Möbeltragen beschleunigt worden, jedoch nur im Sinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



einer zufälligen Gelegenheitsursache, an deren Stelle auch jede andere berufsfremde körperliche Mehrbelastung hätte treten können. Durch Bescheid vom 19. August 1964 lehnte die Beklagte die Gewährung von Unfallentschädigung mit der Begründung ab, die körperliche Belastung beim Möbelverladen haben den Tod des G. nicht wesentlich mitverursacht, sie bedeute vielmehr nur einen äußeren Anlaß für das schicksalsmäßige Auftreten des Herzinfarkts.

Die Klägerin hat mit der hiergegen erhobenen Klage insbesondere geltend gemacht, ihr Ehemann habe sich durch die hohe Zahl von Überstunden, die er bei der Firma Müller leistete, übermäßig angestrengt. Das Sozialgericht (SG) Schleswig hat in der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 1964 den Internisten Dr. C. und in der mündlichen Verhandlung am 23. April 1965 den Internisten Dr. D. als Sachverständige gehört. Dr. C. hat ausgeführt, höhere Wahrscheinlichkeit als die im Obduktionsgutachten genannten Todesursachen habe eine Herzrhythmusstörung (Kammerflimmern), wie sie bei arteriosklerotisch geschädigten Herzen aus banalen Anlässen häufig beobachtet werde und den größten Anteil plötzlicher Herztodesfälle ausmache; für diese Variante des akuten Herztodes gelte im Übrigen das gleiche, was Prof. Dr. L. hinsichtlich der Infarktverursachung ausgeführt habe. Der Sachverständige Dr. D. hat eine wesentliche Kausalität der betrieblichen Arbeit für den akuten Herztod des G. gleichfalls verneint: Der Obduktionsbefund zeige, daß bei G. seit längerer Zeit eine arterielle Minderdurchblutung des Herzens bestanden habe und bereits früher Mikroinfarkte abgelaufen seien. Am Todestage sei es zu einer gleichen Minderdurchblutung gekommen, die im Schock den Tod herbeigeführt habe. Dies sei nichts wesentlich anderes als die früheren Mikroinfarkte, sondern nur die Schlußphase



einer längeren Entwicklung. Da eine langfristige Überanstrengung - häufige Überstunden - nicht den Begriffsmerkmalen des "Unfalls" entspreche, komme es entscheidend darauf an, ob körperliche Belastungen innerhalb einer Arbeitsschicht als wesentliche Todesursache gewertet werden könnten. Dies müsse verneint werden, da es sich hier um eine jahrelange Entwicklung handle, die nach dem Obduktionsbefund auch bereits lange Zeit vorher die ersten Komplikationen gezeigt habe.

Das SG hat durch Urteil vom 23. April 1965 die Klage abgewiesen; die Entscheidungsgründe folgen im wesentlichen den Darlegungen des Sachverständigen Dr. D.....

Auf die Berufung der Klägerin hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) in der mündlichen Verhandlung am 25. April 1966 den Packer S. als Zeugen und den Internisten Dr. Dr. H..... als Sachverständigen gehört.

Am 25. April 1966 hat das LSG die Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenentschädigung verurteilt: Das Bundessozialgericht (BSG) habe seine frühere Ansicht, die wesentliche Verschlimmerung eines inneren Leidens durch einen Arbeitsunfall sei nur bei Lebensverkürzung um wenigstens ein Jahr zu bejahen, im Urteil vom 14. Januar 1965 (BSG 22, 200) aufgegeben. Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen S. habe G. am Tage seines Ablebens außergewöhnlich schwer gearbeitet. Dabei sei das um 16 Uhr durchgeführte Verladen der von G. gekauften Möbel für diesen eine reguläre Arbeitstätigkeit im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses gewesen. Diese aufgearbeiteten Altmöbel hätten nun ein ganz erhebliches Gewicht gehabt. Die von der Beklagten geäußerten Zweifel an den Gewichtsangaben des Zeugen S. seien unberechtigt; als Möbelpacker sei



- 5 -

S. besonders sachkundig, außerdem sei gerichtsbekannt, daß Möbelstücke aus früheren Zeiten oft sehr viel schwerer seien als das typische neuzeitliche Mobiliar. Schließlich sei die Transportarbeit für G. auch deshalb besonders schwer gewesen, weil sie von nur zwei Personen zu verrichten war, obwohl dafür in der Regel vier Personen eingesetzt würden. Die von S. geschilderte Kraftanstrengung - insbesondere das Hochwuchten der schweren Möbelstücke - stelle nach der zutreffenden Auffassung des Dr. Dr. H. eine Anforderung dar, welcher das Herz des G. nicht gewachsen gewesen sei. Es leuchte ein, daß - wie Dr. Dr. H. meine - diese überschweren Belastungen des Herzens den Eintritt des Todes wesentlich verursacht hätten. Zwar seien die übrigen Sachverständigen nicht zu dieser Schlussfolgerung gelangt, sondern hätten eine bloße Gelegenheitsursache angenommen. Erwäge man aber, daß G. bis zum Unfalltag keine Herzbeschwerden geäußert und schon längere Zeit Möbel transportiert habe, so sei der Schluß gerechtfertigt, daß sein Herz zwar den durchschnittlich bei der Möbelspedition anfallenden Arbeiten gewachsen gewesen sei, daß aber die übermäßige Belastung am Todestage das akute Herzversagen wesentlich mitverursacht habe. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 9. Juni 1966 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 22. Juni 1966 Revision eingelegt und sie innerhalb der bis zum 9. September 1966 verlängerten Frist folgendermaßen begründet: Das LSG habe durch seinen Anschluß an die - nicht überzeugende - Entscheidung des 5. BSG-Senats (BSG 22, 200) bei der Kausalitätsbeurteilung das Gesetz verletzt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das Sitzungsgutachten des Dr. Dr. H. auf das sich das LSG ausschlaggebend stütze, sei unzulänglich, da es im Unterschied zu den früheren Gutachten eine Abwägung zwischen dem Grad der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Vorschädigung des Herzens und dem Arbeitsvorgang am 4. September 1963 vermissen lasse. Wenn das LSG den drei früher erstatteten Gutachten nicht folgen wollte, hätte es nicht ohne weiteres die Äußerung des Dr. Dr. H. der Entscheidung zugrunde legen dürfen, sondern ein Obergutachten einholen müssen. Ein solches Obergutachten hätte aber den Standpunkt der Beklagten bestätigt, denn die Tätigkeit des G. am Nachmittag des 4. September 1963 sei - entgegen der Annahme des LSG - keineswegs außergewöhnlich schwer gewesen. Wäre das LSG den von der Beklagten gegen die Bekundungen des Zeugen S. erhobenen Bedenken nachgegangen, so hätte es festgestellt, daß die von G. gekaufte Möbelgarnitur nicht übermäßig schwer war.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

Zurückweisung der Revision.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

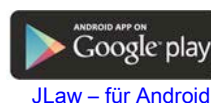
Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden.

II

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statt-
hafte Revision der Beklagten hat insofern Erfolg, als die
Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die
Vorinstanz zurückverwiesen werden muß.

Die letzte Arbeitsleistung, die G. vor seinem plötzlichen Ableben verrichtete, bestand im Transportieren und Verladen der von ihm selbst bei seiner Arbeitgeberfirma gekauften Möbel. Das LSG hat hierin eine mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängende und deshalb versicherte Tätigkeit erblickt, weil G. für diese Arbeit eingeteilt gewesen sei und hierfür auch Lohn erhalten habe. Der Senat pflichtet dieser - von der Revision übrigens nicht angezweifelten - Rechtsauffassung bei, denn die vom LSG angeführten Gesichtspunkte reichen aus, um für die von G. am 4. September 1963 ab 16 Uhr verrichtete Tätigkeit den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu begründen.

Von dem Vorliegen eines tödlichen Arbeitsunfalls (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) ist das LSG deshalb überzeugt, weil die genannte Arbeitsleistung für G. eine außergewöhnlich schwere körperliche Belastung dargestellt habe, der sein konstitutionell bereits geschwächtes Herz nicht mehr gewachsen gewesen sei. Den Ausgangspunkt dieser Erwägungen hat die Revision mit zutreffenden Verfahrensrügen angegriffen. Das LSG stützt sich für seine Annahme, das Tragen der von G. erworbenen Möbelstücke habe eine ganz besondere Kraftanstrengung bedeutet, auf die Bekundungen des Zeugen S. über das hohe Gewicht dieser alten, im Beschäftigungsbetrieb aufgearbeiteten Einrichtungsgegenstände. Die Meinung des LSG, den Angaben des als Möbelpacker besonders sachkundigen S. sei ohne weiteres zu folgen, mag zwar auf den ersten Blick unbedenklich erscheinen. Da indessen die Beklagte diesen Angaben sogleich bei der Vernehmung des Zeugen S. entgegengetreten war, hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, nähere Einzelheiten über die Beschaffenheit der Couchgarnitur, der Schränke usw. durch genauere Beschreibungen dieser Objekte oder in sonst geeigneter Weise zu ermitteln. Von solchen Ermittlungen hat das LSG jedoch



abgesehen; es hat sich statt dessen auf die "gerichts-
bekannte" Tatsache berufen, daß zu früheren Zeiten ange-
fertigte Möbel oft sehr viel schwerer seien als es heute
neuzeitliche Möbelstücke in der Regel zu sein pflegten.
Sollte das LSG hiermit einen Erfahrungssatz gemeint ha-
ben, so kann das schon wegen der Unbestimmtheit dieses
Satzes nicht gebilligt werden. Das LSG hat insbesondere
nicht berücksichtigt, daß im Jahre 1963 als aufgearbei-
tete Gebrauchtmöbel durchaus nicht nur solche Objekte
wiederverkauft wurden, die noch aus der Zeit vor dem
1. Weltkrieg stammten - für jene weit zurückliegende
Epoche hätte die Vermutung des LSG allenfalls eine ge-
wisse Berechtigung -, sondern daß es sich auch schon um
Dinge handeln konnte, mit denen die Wohnungen etwa in
der Zeit nach der Währungsreform möbliert waren; hier-
bei könnte aber von einem erheblichen Gewichtsunter-
schied zu den jetzt gängigen Möbeltypen kaum die Rede
sein. Die Feststellung des LSG, die Arbeitsleistung des
G. am Nachmittag des 4. September 1963 habe im Vergleich
zu seiner sonstigen bei der Firma M. ausgeübten
Tätigkeit eine außergewöhnliche Kraftanstrengung bedingt,
ist somit verfahrensrechtlich nicht einwandfrei getroffen
worden.

Von den - nicht ausreichend überprüften - Angaben des
Zeugen S. ist auch der Sachverständige Dr. Dr. H. ausgegangen,
der als einziger der im Verfahren gehörten
Ärzte den ursächlichen Zusammenhang des Todes des G.
mit den "überschweren Belastungen" beim Transport der
eigenen Möbel bejaht hat. Das LSG hat, indem es diesem
Sachverständigen gefolgt ist, nicht genügend beachtet,
daß die in der Sitzung am 25. April 1966 abgegebene
Äußerung des Dr. Dr. H. die Problematik des ursäch-
lichen Zusammenhangs in einem Fall der hier gegebenen
Art bei weitem weniger gründlich erörtern konnte, als



- 9 -

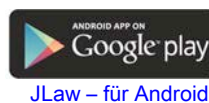
dies etwa in dem eingehenden Gutachten des Sachverständigen Dr. D. der Fall gewesen war. So ist z.B. Dr. Dr. H. überhaupt nicht auf die Frage eingegangen, welche Bedeutung den bei der Obduktion gefundenen früher abgelaufenen Mikroinfarkten beizumessen ist. In Anbetracht der vorher eingeholten fachärztlichen Gutachten, deren Verfasser ebenfalls schon von der Tätigkeit des G. als Möbelträger ausgegangen waren, hätte das LSG erwägen müssen, ob zur abschließenden medizinischen Beurteilung der in diesem Rechtsstreit aufgeworfenen schwierigen Fragen die Äußerung eines "Terminarztes" (vgl. SozR Nr. 42 zu § 128 SGG) ausreichen würde oder nicht vielmehr allein eine wissenschaftlich anerkannte internistische Autorität hierfür in Betracht kam.

Das angefochtene Urteil beruht demnach auf wesentlichen Verfahrensmängeln. Die Beklagte hat diese Mängel formgerecht gerügt, ihre Revision ist daher begründet. Der Senat sieht sich nicht veranlaßt, zu dem sonstigen Vorbringen der Revision Stellung zu nehmen, insbesondere soweit es die Frage betrifft, ob das LSG mit seiner Bezugnahme auf das Urteil des 5. BSG-Senats vom 14. Januar 1965 (BSG 22, 200, vgl. hierzu die Ausführungen von Dorin und Watermann in Kompass 1965, 186, 191) die Kausalitätsnorm unrichtig angewandt habe. Nach Meinung des Senats kann im vorliegenden Fall erst nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen Abschließendes zur Kausalitätsfrage gesagt werden. Es sei nur schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Lebensverkürzung um 1 Jahr (vgl. BSG 12, 247, 253) nicht als das einzige Kriterium bei der Abgrenzung der rechtlich wesentlichen Teilursache von einer Gelegenheitsursache anzusehen ist (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 29. Februar 1968, Breithaupt 1968 823).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht in Betracht kommt, muß der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens obliegen wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)